

Steuerreglement der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bärschwil

Die Kirchgemeindeversammlung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bärschwil

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuer-
gesetz [StG; BGS 614.11])

b e s c h l i e s s t :

I. Steuerhoheit

§ 1 Grundlage

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Bärschwil erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen.

II. Steuerpflicht

§ 2 1. Natürliche Personen

¹ Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bärschwil gegenüber sind die natürlichen Personen steuerpflichtig, welche in ihrem Gebiet steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nach § 8 StG haben und sich zum Glauben der römisch-katholischen Kirche bekennen; die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte, der direkten Staatssteuer unterliegende Einkommen und Vermögen.

² Konfessionsangehörige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind steuerpflichtig, soweit für sie eine wirtschaftliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 9 und 10 StG zu der Kirchgemeinde besteht.

³ Besteht bei verheirateten Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton nur für einen Ehegatten eine wirtschaftliche Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde, ist allein dieser Ehegatte steuerpflichtig. Bei gemischt-konfessionellen Familien erfolgt in diesen Fällen keine Steuerteilung.

⁴ Der Absatz 3 gilt sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

⁵ Von der Kirchensteuer ist befreit, wer beim Kirchgemeinderat schriftlich erklärt, dass er der römisch-katholischen Konfession nicht mehr angehöre. Kirchenrechtliche Massnahmen entbinden nicht von der Steuerpflicht.

⁶ Bei Ein- und Austritt aus der Kirche während der Steuerperiode wird die Kirchensteuer anteilmässig (pro rata temporis) vom Datum des Eintritts an bzw. bis zum Datum, an dem der Austritt erklärt wird, erhoben.

§ 3 2. Bei Familien

¹ Besteht eine Familie aus Angehörigen verschiedener Konfessionen, so wird die Steuerpflicht von Ehegatten und Kindern unter 16 Jahren, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt geteilt (§ 249 Abs. 3, 4 und 4^{bis} StG):

a) zwei Drittel der ganzen Steuer zahlen ein Ehegatte und Kinder, wenn der andere Ehegatte einer andern oder keiner Konfession angehört;

b) die Hälfte der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte einer anderen oder keiner Konfession angehört und keine Kinder vorhanden sind; ebenso Verwitwete, Getrennte,

Geschiedene und Ledige, deren Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören, und umgekehrt;

- c) einen Drittel der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte und die Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören;
- d) einen Drittel der ganzen Steuer zahlt der Inhaber der elterlichen Sorge für Kinder unter 16 Jahren, wenn nur sie der Konfession angehören, nicht aber die gemeinsam veranlagten Eltern.

² Gehören die Kinder verschiedenen Konfessionen an, so wird deren Anteil nach Kopfzahl aufgeteilt.

³ Kinder von nicht gemeinsam veranlagten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, werden für die Teilung der Steuerpflicht jenem Elternteil zugerechnet, der den Kinderabzug nach § 43 Abs. 1 Bst. a StG beanspruchen kann.

⁴ Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

III. Steuerfuss

§ 4 1. Im Allgemeinen

¹ Die Kirchensteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

² Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.

§ 5 2. Personalsteuer

¹ Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der römisch-katholischen Kirchgemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 20 Franken.

² Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

IV. Einheitsbezug

§ 5a Geltungsbereich

¹ Die römisch-katholische Kirchgemeinde Bärschwil hat per 1. Januar 2024 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256^{bis} StG eingeführt und per 19. September 2022 mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

² Der Bezug der Kirchensteuern ab Steuerperiode 2024 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23. August 2022 StVO Nr. 23; BGS 614.159.23 sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 19. September 2022. Während der Geltung des freiwilligen Einheitsbezugs werden die §§ 6, 7 und 9 nicht angewandt.

³ Für die Kirchensteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2023 sind die Bestimmungen von §§ 1 bis 11 anwendbar.

⁴ Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren unterliegen dem Einheitsbezug, wenn die entsprechende Verfügung oder der entsprechende Rechtsmittelentscheid nach dem 1. Januar 2024 eröffnet wird und in Rechtskraft erwächst. Es gelten dann die Bestimmungen von Absatz 2; dies unabhängig von der betroffenen Steuerperiode.

V. Steuer- und Steuerbezugsverfahren

§ 6 1. Rechtsgrundlagen

¹ Die römisch-katholische Kirchgemeinde Bärschwil überträgt das Steuerverfahren und das Steuerbezugsverfahren der Einwohnergemeinde Bärschwil. Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, mit der Einwohnergemeinde Bärschwil eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen.

² Abgesehen von den nachfolgenden §§ 7 bis 9 gelten für das Steuer- und Steuerbezugsverfahren der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bärschwil die Bestimmungen des Steuerreglements der Einwohnergemeinde Bärschwil.

§ 7 2. Steuerberechnung

¹ Der Gemeindesteuerverwalter der Einwohnergemeinde Bärschwil berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

² Das Recht, eine Kirchensteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteueranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 8 3. Kirchgemeindesteuerregister

¹ Das Kirchgemeindesteuerregister wird vom Gemeindesteuerregisterführer der Einwohnergemeinde Bärschwil erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

² Auszüge aus dem Kirchgemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.

³ Registerauszüge stellt der Gemeindesteuerregisterführer der Einwohnergemeinde Bärschwil aus.

§ 9 4. Steuererlass

¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer oder eines Zinses zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen.

² Erlassgesuche sind mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln einzureichen:

- a) betreffend Staats- und Bundessteuern bei der Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn;
- b) betreffend Kirchensteuern beim Kirchgemeinderat.

³ Wird Erlass sowohl für die Kirchen- als auch für die Staats- und Bundessteuern anbegehrt, kann das Erlassgesuch beim Kirchgemeinderat eingereicht werden. Dieser leitet das Erlassgesuch an die Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn weiter.

⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

⁵ Die steuerpflichtige Person kann gegen den Erlassentscheid betreffend Kirchensteuern innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Erlassentscheid betreffend Staats- und Bundessteuern ist separat anzufechten.

⁶ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine neuen Bezugshandlungen vorgenommen.

⁷ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

VI. Schlussbestimmungen

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom 12. Dezember 2000 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung am 05. Dezember 2022.

Römisch-katholische Kirchgemeinde Bärschwil

Die Kirchgemeindepräsidentin

Die Kirchgemeindeschreiberin

Monika Henz-Erni

Valeria Henz-Muther

Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom TT.MM.JJJJ.